

GESETZBLATT

149

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. November 1953

Nr.122

Tag	Inhalt	Seite
12.11.53	Verordnung über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften.....	1149
12. 11. 53	Verordnung über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel.....	1150
12. 11. 53	Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten.....	1151
12. 11.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten	1151
10.11.53	Preisverordnung Nr. 325. — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk —	1152
10.11.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 325. — Preisbildung im Schuhmacherhandwerk —	1155
1.11. 53	Anweisung zur Änderung der Anweisung Herstellung von Backwaren.....	1155
1.11.53	Anweisung zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	1155
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1156

Verordnung über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften.

Vom 12. November 1953

Die Bildung der Bezirks-Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine Neuordnung der Revision der Handwerksgenossenschaften, gewerblichen Kreditgenossenschaften und sonstigen gewerblichen Genossenschaften.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Revision der Handwerksgenossenschaften

§ 1

(1) Die Handwerksgenossenschaften sind zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung jährlich mindestens einmal durch die Bezirks-Handwerkskammern zu überprüfen.

(2) Die Prüfungspflicht über ordentliche und außerordentliche Prüfungen bei den Handwerksgenossenschaften obliegt der Revisionsabteilung, die bei den Bezirks-Handwerkskammern zu bilden ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 54 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. S. 910) in der Fassung vom 13. April 1943 finden für die Handwerksgenossenschaften keine Anwendung.

II.

Revision der gewerblichen Kreditgenossenschaften

§ 2

(1) Für die gewerblichen Kreditgenossenschaften wird ein Zentraler Prüfungsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet.

(2) Der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. wird das gesetzliche Prüfungsrecht übertragen.

(4) Der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. hat bei den ihm angeschlossenen gewerblichen Kreditgenossenschaften jährlich die ordentliche Jahresabschlußprüfung und darüber hinaus außerordentliche Betriebsprüfungen durchzuführen.

§ 3

(1) Die Organe des Zentralen Prüfungsverbandes für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand.

(2) Der Leiter des Zentralen Prüfungsverbandes für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. wird vom Vorstand bestellt. Er bedarf zur Geschäftsführung der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Der Verband arbeitet nach einer Satzung, die vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist